

XI. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000 vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt/Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Ziffer a bis e werden wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 84 Euro; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 96 Euro je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 108 Euro je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 672 Euro; |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 840 Euro je Hund. |

§ 2

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe für blinde, taube oder sonst hilflose Personen ausgebildet wurden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Abs. 2 Ziffer a wird ersatzlos gestrichen.

Die Ziffern b und c werden entsprechend zu Ziffern a und b.

§ 3

§ 4 Abs. 1 Ziffer b wird wie folgt geändert:

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- b) Hunde, die als Sanitäts-, Schutz oder als Jagdgebrauchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Nottuln anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.